

BESCHLUSSVORLAGE DER VERWALTUNG NR.: 132/2017

Bezeichnung des Tagesordnungspunkts		
Bürgeranregung nach § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) "Adressweitergabe an Bundeswehr - Widerspruch erleichtern" vom 18.07.2017		
Datum 22.08.17	Geschäftszeichen 1.3 Sh	Beigef. Anlagen im einzelnen (mit Seitenzahl) Anlage 1 - Antrag Adressweitergabe (2 Seiten) Anlage 2 - Schnellbrief 184/2017 des StGB NRW (2 Seiten)
Federführender Fachbereich: Fachbereich 1 - Zentraler Service		Beteiligte Fachbereiche:
Beratungsgremien	Beratungstermine	Zuständigkeit
Rat der Stadt Schwelm	28.09.2017	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

ohne

Sachverhalt:

Die vom Bundestagsabgeordneten Dr. Alexander Soranto Neu flächendeckend versendete Bürgeranregung nach § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) „Adressweitergabe an Bundeswehr – Widerspruch erleichtern“ (Anlage 1 zur Vorlage 132/2017) wird mit Hinweis auf die Ausführungen des Städte- und Gemeindebundes NRW im Schnellbrief Nr. 184/2017 (Anlage 2 zur Vorlage 132/2017) zur weiteren Entscheidung vorgelegt.

Mit dem Antrag nach § 24 GO NRW möchte der MdB die Räte dazu animieren, Jugendliche, bei denen die Weitergabe ihrer Daten an die Bundeswehr bevorsteht, anzuschreiben, und auf die Datenweitergabe bzw. die Widerspruchsmöglichkeit zur Datenwidergabe hinzuweisen. Darüber hinaus soll den Jugendlichen mit dem städtischen Schreiben ein Musterwiderspruch zugesandt werden.

Mit Verweis auf seine Ausführungen im Schnellbrief 30/2016 vom 26.01.2016 führt der StGB NRW aus, dass man sich seiner Einschätzung nach in dieser Angelegenheit mit vertretbaren Argumenten auf den Standpunkt stellen könne, dass es sich bereits um eine rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme öffentlicher Stellen handle (nähere Begründung siehe Schnellbrief).

Gleichwohl ist die Anregung dem Rat vorzulegen, da § 24 GO NRW der Bürgermeisterin kein eigenes formelles Vorprüfungsrecht einräumt. Der Rat kann die Eingabe dann als unzulässig zurückweisen, ohne sich mit ihr inhaltlich auseinandersetzen zu müssen.

Die Verwaltung empfiehlt, sich den sich den Ausführungen des StGB NRW anzuschließen und den Antrag abzulehnen.

Die Bürgermeisterin
gez. Grollmann